

28.01.14

Vk - AS - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See**A. Problem und Ziel**

Die Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen sind in verschiedenen internationalen Codes geregelt. Die Vorschriften für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter sind im IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code) enthalten. Sie beruhen auf den UN-Modellvorschriften und sind weitgehend mit den anderen Verkehrsträgern harmonisiert. Die Vorschriften des IMDG-Codes werden dazu in einem zweijährigen Rhythmus geändert. Die Änderung der GGVSee dient der Inkraftsetzung des IMDG-Codes in der Fassung des 36. Amendments und der Änderungen weiterer internationaler Codes über die Beförderung gefährlicher Güter.

Notwendige Anpassungen der GGVSee ergeben sich insbesondere aus der Restrukturierung der Stau- und Trennvorschriften in Teil 7 des IMDG-Codes und der Anpassung der Terminologie an die Gefahrgutbeförderungsvorschriften der anderen Verkehrsträger.

B. Lösung

Die Verordnung beinhaltet die notwendigen Änderungen in der GGVSee.

C. Alternativen

Die Vorschriften des IMDG-Codes sind nach Kapitel VII des SOLAS-Übereinkommens verbindlich anzuwenden, deshalb gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund, den Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die übernommenen Änderungen des internationalen Rechts führen zu keinen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die übernommenen Änderungen des internationalen Rechts führen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 53 000 Euro und einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 21 000 Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einzelne Änderungen führen im Einzelfall zu geringem Aufwand für die Bundesverwaltung. Der geringfügige Mehrbedarf wird von der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft erwirtschaftet.

Kommunen und Länder sind von der Änderungsverordnung nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

Bundesrat

Drucksache 20/14

28.01.14

Vk - AS - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 24. Januar 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 und § 7a, des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und des § 5 Absatz 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. ...) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2784, 2012 I S. 122), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „23. SOLAS-Änderungsverordnung vom 15. April 2011 (BGBl. 2011 II S. 506)“ durch die Wörter „24. SOLAS-Änderungsverordnung vom 23. Juli 2012 (BGBl. 2012 II S. 690)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ist „IMDG-Code“ der International Maritime Dangerous Goods Code, der zuletzt durch die Entschließung MSC.328(90) geändert worden ist, in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 12. November 2012 (VkBBl. 2012 S. 922);“.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „geändert durch Entschließung MSC.318(89) (VkBBl. 2011 S. 990)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Entschließung MSC.354(92) (VkBBl. 2013 S. 1015)“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 werden die Wörter „Entschließungen MEPC.166(56) und MSC.219(82) (VkB1. 2011 S. 143)“ durch die Wörter „Entschließung MSC.340(91) (VkB1. 2013 S. 1033)“ ersetzt.
- e) In Nummer 9 werden die Wörter „vom 16. Juli 2009 (VkB1. 2009 S. 438)“ durch die Wörter „vom 19. August 2013 (VkB1. 2013 S. 850)“ ersetzt.
- f) In Nummer 13 wird die Angabe „MEPC.190(60) (BGBl. 2011 II S. 90, 94)“ durch die Angabe „MEPC.193(61) (BGBl. 2013 II S. 1098, 1099)“ ersetzt.
- g) In Nummer 14 wird die Angabe „25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412)“ durch die Angabe „3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648)“ ersetzt.
- h) In Nummer 15 werden die Wörter „16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273)“ durch die Wörter „18. RID-Änderungsverordnung vom 25. Mai 2013 (BGBl. 2013 II S. 562)“ ersetzt.
- i) In Nummer 16 werden die Wörter „sowie die in Kapitel 6.2 und 6.7 des IMDG-Codes“ durch die Wörter „sowie die übrigen in den Kapiteln 6.2 und 6.7 des IMDG-Codes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut
 - a) bei Gütern, denen die Klassifizierung „MHB“ zugeordnet ist, die Vorschriften des Kapitels VI des SOLAS-Übereinkommens sowie die Vorschriften des IMSBC-Codes und
 - b) bei Gütern, denen eine UN-Nummer zugeordnet ist, zusätzlich die Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 19 und des Kapitels VII Teil A-1 des SOLAS-Übereinkommens;

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Kapitel 7.8“ durch die Angabe „Abschnitt 2.0.5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 3 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden
 - aaa) das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ und
 - bbb) das Wort „Beförderungseinheit“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheit“ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in bundeseigenen Häfen, auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen oder Ausnahmen anderer Staaten anerkennen, soweit dies
- 1. nach Abschnitt 7.9.1 des IMDG-Codes oder
 - 2. nach Kapitel 1 Nummer 1.5.1 und der jeweiligen Stoffseite des IMSBC-Codes oder
 - 3. nach Kapitel 1 Nummer 1.4 des IBC-Codes oder
 - 4. nach Kapitel 1, Nummer 1.4, des IGC-Codes
- zulässig ist.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Sachverständigen“ durch das Wort „Prüfstellen“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 wird in Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und in Nummer 3 am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. für die Erteilung von Bescheinigungen nach Nummer 1.3.2 des IMSBC-Codes.“
 - d) In Absatz 9 wird nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 4 wird das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 5.5.2.4.1“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden
 - aaa) die Angabe „oder 7.2“ durch die Wörter „,3.5 oder 7.2 bis 7.7“ und
 - bbb) das Wort „Beförderungseinheit“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheit“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „Abschnitt 5.4.4 und Unterabschnitt 5.5.2.4“ durch die Wörter „Absatz 5.1.5.4.2, Abschnitt 5.4.4 und den Unterabschnitten 5.5.2.4 und 5.5.3.7“ ersetzt.

- ee) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. Der Versender hat dafür zu sorgen, dass in einem Konnossement oder Frachtbrief Angaben nach den Absätzen 5.1.5.4.2, 5.5.2.4.1 und 5.5.3.7.1 des IMDG-Codes eingetragen sind.“

 - b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „Unterabschnitt 7.8.3.2“ durch die Angabe „Absatz 2.0.5.3.2“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ist“ folgende Wörter angefügt:
 - „oder wenn in einem anderen Dokument in Zusammenhang mit der Beförderung die Eintragungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 7 vorgenommen worden sind“.

 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „7.5“ durch die Angabe „7.3“ ersetzt.

 - cc) In Nummer 6 wird die Angabe „Unterabschnitt 3.4.4.1“ durch die Angabe „Unterabschnitt 3.4.4.1 und 3.5.8.2“ ersetzt.

 - dd) In Nummer 7 werden die Wörter „sowie den Kapiteln 5.2, 5.3 und dem Absatz 5.5.2.3.2“ durch die Wörter „sowie dem Absatz 5.1.5.4.1 und den Kapiteln 5.2 und 5.3“ ersetzt.

 - ee) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 - „8. dürfen Güterbeförderungseinheiten, die begast worden sind oder die Stoffe zu Kühl- oder Konditionierungszwecken enthalten, die eine Erstickungsgefahr darstellen können, nur übergeben werden, wenn sie nach Maßgabe der Unterabschnitte 5.5.2.3 oder 5.5.3.6 des IMDG-Codes gekennzeichnet sind,“

 - ff) Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden Nummern 9 bis 14.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Beförderungseinheit“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheit“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ und die Angabe „7.5“ durch die Angabe „7.3“ ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Beförderungseinheiten“ wird durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „und dem Unterabschnitt 5.5.2.3“ werden gestrichen.
 - ccc) Die Wörter „dem Kapitel 5.3“ werden durch die Wörter „sowie dem Kapitel 5.3“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ und die Angabe „Unterabschnitt 1.4.3.3“ durch die Angabe „Absatz 1.4.3.2.2“ ersetzt.
- e) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen haben dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten
1. nach § 4 Absatz 12 Satz 1 unterwiesen werden und die Aufzeichnungen darüber nach § 4 Absatz 12 Satz 3 und 4 aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden und

2. nach Unterabschnitt 5.5.2.2 und Absatz 5.5.3.2.4 des IMDG-Codes unterwiesen werden.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
„h) entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 8 Güterbeförderungseinheiten übergibt“.

ddd) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i und die Angabe „8“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.

eee) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Beförderungseinheit“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheit“ und in den Buchstaben a und b jeweils das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchstabe c wird das Wort „Beförderungseinheiten“ durch das Wort „Güterbeförderungseinheiten“ ersetzt.

- dd) In Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „nicht oder nicht“ gestrichen.
 - ee) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „§ 9 Absatz 10“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „nicht oder nicht“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest“ wird durch die Angabe „die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord, und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nordwest, jeweils für ihren Geschäftsbereich“ ersetzt.
9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bis zum 31. Dezember 2013 kann die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung durchgeführt werden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung See in der vom [einfügen: Datum des Tages, der dem Tag der Verkündung folgt] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Artikel 1 Nummer 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der GGVSee dient der Inkraftsetzung des IMDG-Codes in der Fassung des 36. Amendments und der Änderungen weiterer internationaler Codes über die Beförderung gefährlicher Güter. Mit den Änderungen des IMDG-Codes erfolgt insbesondere eine Anpassung an die UN-Modellvorschriften, welche auch für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn und mit dem Binnenschiff vollzogen wurde. Darüber hinaus werden die Stau- und Trennvorschriften in Teil 7 des IMDG-Codes neu strukturiert.

Notwendige Anpassungen der GGVSee ergeben sich insbesondere aus den vorgenannten Änderungen des IMDG-Codes und der Anpassung der Terminologie an die Gefahrgutbeförderungsvorschriften der anderen Verkehrsträger.

I. Alternativen

Die Vorschriften des IMDG-Codes sind nach Kapitel VII des SOLAS-Übereinkommens verbindlich anzuwenden, deshalb gibt es keine Alternativen.

II. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt jedoch keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund, den Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die übernommenen Änderungen des internationalen Rechts führen zu keinen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der verbindlichen Einführung des IMDG-Codes in der Fassung des 36. Amendments wird eine Pflicht zur Herstellung von Lithiumbatterien unter einem Qualitätssicherungsprogramm geschaffen (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 GGVSee i.V.m. 2.9.4.5 IMDG-Code). Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Hersteller bereits über Qualitätssicherungsprogramme verfügen, insofern entsteht ein einmaliger Aufwand für die Überprüfung der vorhandenen Systeme im Hinblick auf die Vorgaben des IMDG-Codes und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen. Unter der Annahme, dass etwa 200 Hersteller in Deutschland betroffen sind, ist von einem einmaligen Aufwand von rund 53 000 Euro auszugehen.

Mit dem 36. Amendment des IMDG-Codes wird ferner eine Verpflichtung zur Unterweisung von Beschäftigten, die mit Kühl- und Konditionierungsmitteln umgehen, eingeführt. Rechtsgrundlage ist § 9 Absatz 10 GGVSee i. V. m. 5.5.3.2.4 IMDG-Code. Ausgehend von rund 90 Millionen Containern mit Absendeort in Deutschland, von denen etwa jeder 1 000ste Container Kühl- oder Konditionierungsmittel enthält, ergeben sich rund 90 000 betroffene Container. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese auf rund 900 Absender verteilen. Die Unterweisung selbst bezieht sich nur auf wenige Inhalte und erfordert nur geringen Zeitaufwand. Es wird davon ausgegangen, dass pro Firma zweimal jährlich eine entsprechende Unterweisung anfällt. Diese führt zu einem Erfüllungsaufwand von rund 21 000 Euro pro Jahr.

3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einzelne Änderungen führen im Einzelfall zu geringem Aufwand für die Bundesverwaltung. Die Mitteilung von schwerwiegenden Zuwiderhandlungen an die zuständigen ausländischen Behörden gemäß 1.1.1.8 IMDG-Code (Änderung von § 2 Absatz 1 Nummer 2 GGVSee) führt zu einem zu vernachlässigenden Mehraufwand für die Datenübermittlung durch den Bund. Es kann von einer geringen jährlichen Fallzahl ausgegangen werden, da die Übermittlung nur im Einzelfall erfolgt. Dies wirkt sich auf die Durchführung der Überwachung durch die Länderbehörden aus, etwa wenn bei der Entscheidung, wo und wer kontrolliert wird, Meldungen von ausländischen Behörden berücksichtigt werden. Ein Mehraufwand für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen entsteht dadurch nicht.

Ausnahmen nach Nummer 1.5.1 des IMSBC-Codes und Bescheinigungen nach Nummer 1.3.2 des IMSBC-Codes führen zu einem jährlichen Aufwand von ca. 1 600 Euro. Dieser geringfügige Mehrbedarf wird von der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts erwirtschaftet.

Im Übrigen sind Länder und Kommunen von der Änderungsverordnung nicht betroffen.

4. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

5. Gleichstellungsrelevanz

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Frauen und Männer von dieser Verordnung unterschiedlich betroffen sein können. Daher liegt keine Gleichstellungsrelevanz vor.

B. Besonderer Teil - Einzelvorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 GGVSee)

Die Fundstellen werden entsprechend den jeweils letzten Änderungen der internationalen Regelungen aktualisiert. Hierzu gehört u. a. das 36. Amendment des IMDG-Codes. Durch den Verweis auf die Fundstellen der amtlichen deutschen Übersetzungen dieser Vorschriften wird in Verbindung mit § 3 eine Bestimmtheit der Regelungen erreicht, die eine Ahndung von Verstößen gegen die Rechtsnormen der genannten internationalen Regelungen erlaubt. Nummer 16 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 2 (§ 3 GGVSee)

Der bisher in § 3 Absatz 1 Nr. 2 ausschließliche Verweis auf SOLAS Kapitel VII konnte zu Missverständnissen führen. Nach den völkerrechtlich verbindlichen Regelungen des SOLAS-Übereinkommens unterliegen nur die gefährlichen Güter, denen eine UN-Nummer zugeordnet ist, dem Kapitel VII und der Regel 19 des Kapitels II-2. Gefährliche Güter ohne UN-Nummer (MHB-Stoffe) unterliegen dem SOLAS-Kapitel VI, während Kapitel VII und Regel II-2/19 keine Anwendung finden. Mit dieser Änderung des Wortlauts wird der Text der Verordnung an die tatsächliche Vollzugspraxis angepasst, die im Einklang mit völkerrechtlich verbindlichen Bestimmungen schon bisher SOLAS-Kapitel VII und Regel II-2/19 nur auf die Beförderung von Massengütern, denen eine UN-Nummer zugeordnet ist, angewendet hat.

Die bisher in Kapitel 7.8 des IMDG-Codes enthaltenen Regelungen zur Beförderung von Abfällen finden sich nun in Abschnitt 2.0.5 des IMDG-Codes. Durch die Verwendung des Begriffs "Güterbeförderungseinheit" wird eine sprachliche Angleichung an den in Bezug genommenen IMDG-Code in der Fassung des 36. Amendments bewirkt.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 GGVSee)

Die Zitatänderung erfolgt aufgrund der Reform der Wasserstraßenverwaltung. Mit Einrichtung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zum 1. Mai 2013 werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der bisherigen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in eine

neue Mittelbehörde überführt. Damit sind in Satz 1 auch nicht mehr die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, sondern ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt aufzuführen.

Für die Anerkennung und für die Zulassung von Ausnahmen nach dem IMSBC-Code ist eine Ergänzung erforderlich: In Kapitel 1 Nr. 1.5.1 IMSBC-Code und auf den Stoffseiten für Fischmehl (UN 2216) und für Ölkuchen (UN 1386 und UN 2217) wird die Möglichkeit einer einseitigen Ausnahmezulassung von der Einstufung als Gefahrgut eingeräumt. Diese Sachverhalte sind nicht als trilaterale Übereinkommen zu regeln, da die Stoffseite diese Möglichkeit bereits zulässt. Diese Fälle können, wie bei verpackten gefährlichen Gütern, durch die zuständigen Hafenbehörden geregelt werden. In der GGVSee ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 6 GGVSee)

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 5 GGVSee)

Zur Angleichung an die Terminologie in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt wird statt des Begriffs des „Sachverständigen für Prüfungen an IBC“ der Begriff der „Prüfstelle“ verwendet.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 8 GGVSee)

Nach dem IMSBC-Code muss die zuständige Behörde des Ladehafens dem Kapitän eine Bescheinigung ausstellen, in der die Merkmale der Ladung sowie die vorgeschriebenen Bedingungen für die Beförderung und den Umschlag der betreffenden Ladungseinheit vermerkt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für Gefahrgut und ist in der GGVSee zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 9 GGVSee)

Bei der Schaffung des § 6 Absatz 5 Nummer 2 GGVSee durch die 6. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 29. November 2011 wurde eine Präzisierung der Referenz in Absatz 9 versehentlich nicht vorgenommen, dies wird nun nachgeholt.

Zu Nummer 5 (§ 7 GGVSee)

Durch die Verwendung des Begriffs „Güterbeförderungseinheit“ wird eine sprachliche Angleichung an den in Bezug genommenen IMDG-Code in der Fassung des 36. Amendments bewirkt.

Zu Nummer 6 (§ 8 GGVSee)**Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 1 GGVSee)**

Bei den zitierten Fundstellen des IMDG-Codes werden die neuen Dokumentationsanforderungen für verwendete Kühl- und Konditionierungsmittel in Abschnitt 5.5.3 des IMDG-Codes sowie die Dokumentationsanforderungen für freigestellte Versandstücke berücksichtigt.

Durch die Verwendung des Begriffs „Güterbeförderungseinheit“ wird eine sprachliche Angleichung an den in Bezug genommenen IMDG-Code in der Fassung des 36. Amendments bewirkt.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 4 GGVSee)

Die Regelungen bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und des erforderlichen Begleitscheins sind aus dem Teil 7 des IMDG-Codes in den Absatz 2.0.5.3.2 des IMDG-Codes verschoben worden.

Zu Nummer 7 (§ 9 GGVSee)**Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 GGVSee)**

Da die Regelungen über das Packen und die Verwendung von Güterbeförderungseinheiten von Kapitel 7.5 nach Kapitel 7.3 des IMDG-Codes verschoben worden sind, wird § 9 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend angepasst. Die Änderung in Nummer 7 berücksichtigt, dass auch für freigestellte Versandstücke der Klasse 7 bestimmte (reduzierte) Kennzeichnungsvorschriften bestehen. Im Unterschied zu Güterbeförderungseinheiten mit verpackten gefährlichen Gütern, bei denen der Packer der Güterbeförderungseinheit (vgl. § 9 Absatz 2) die Kennzeichnungspflicht hat, ist im Falle einer begasten oder mit gefährlichen Kühlmitteln konditionierten Güterbeförderungseinheit der Versender verpflichtet, für die Anbringung der besonderen Kennzeichen nach Abschnitt 5.5.2 bzw. 5.5.3 des IMDG Codes zu sorgen. Hierfür kann er sich eines Beauftragten bedienen, auf den dann diese Pflicht übergeht. Dieser Sachverhalt wird in der neuen Nummer 8 berücksichtigt.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2 GGVSee)

Durch die Verwendung des Begriffs „Güterbeförderungseinheit“ wird eine sprachliche Angleichung an den in Bezug genommenen IMDG-Code in der Fassung des 36. Amendments bewirkt. Da die Regelungen über das Packen und die Verwendung von Güterbeförderungseinheiten von Kapitel 7.5 nach Kapitel 7.3 des IMDG-Codes verschoben worden sind, wird § 9 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend angepasst. Die Änderung in Nummer 2 berücksichtigt, dass die Begasung einer Güterbeförderungseinheit oder das Einbringen gefährlicher Kühlmittel zu Konditionierungszwecken in eine Güterbeförderungseinheit nicht zu einem normalen Packvorgang gehört. Werden derartige Stoffe eingebracht, erfolgt dies durch den Versender oder auf seine Veranlassung hin, so dass die Pflicht zur Anbringung dieses nach Kapitel 5.5 vorgeschriebenen besonderen Kennzeichens den Versender oder dessen Beauftragten trifft.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 4 GGVSee)

Durch die Verwendung des Begriffs „Güterbeförderungseinheit“ wird eine sprachliche Angleichung an den in Bezug genommenen IMDG-Code in der Fassung des 36. Amendments bewirkt.

Zu Buchstabe d (§ 9 Absatz 9 GGVSee)

Durch die Verwendung des Begriffs „Güterbeförderungseinheit“ wird eine sprachliche Angleichung an den in Bezug genommenen IMDG-Code in der Fassung des 36. Amendments bewirkt und es wird eine Änderung der Nummerierung des IMDG-Codes berücksichtigt.

Zu Buchstabe e (§ 9 Absatz 10 GGVSee)

Die Pflicht zur Unterweisung von Beschäftigten entsprechend ihren Pflichten bei der Verwendung von Kühl- und Konditionierungsmitteln nach den Abschnitten 5.5.2 und 5.5.3 des IMDG-Codes wird berücksichtigt.

Zu Nummer 8 (§ 10 GGVSee)

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 1 GGVSee)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 GGVSee)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderungen in Nummer 7 Buchstabe a (Änderung des § 9 Absatz 1 neue Nummer 8 der GGVSee).

Zu Doppelbuchstaben bb und cc (§ 10 Absatz 1 Nummern 2 und 4 GGVSee)

Durch die Verwendung des Begriffs „Güterbeförderungseinheit“ wird eine sprachliche Angleichung an den in Bezug genommenen IMDG-Code in der Fassung des 36. Amendments bewirkt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 10 Absatz 1 Nummer 6 GGVSee)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur, da die bisherige Formulierung durch die doppelte Verneinung unverständlich war.

Zu Buchstabe ee (§ 10 Absatz 1 Nummer 9 GGVSee)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 7 Buchstabe e (Änderung von § 9 Absatz 10 GGVSee). Zudem erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 2 GGVSee)

Die Zitatänderung erfolgt aufgrund der Reform der Wasserstraßenverwaltung. Mit Einrichtung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zum 1. Mai 2013 werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der bisherigen sieben Wasser- und Schifffahrdirektionen in eine neue Mittelbehörde überführt. Damit wird die Zuständigkeit auch nicht mehr auf die Wasser- und Schifffahrdirektionen Nord und Nordwest, sondern auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nordwest übertragen.

Zu Nummer 9 (§ 12 Absatz 1 GGVSee)

Die Übergangsregelung berücksichtigt, dass der IMDG-Code 2012 in der Fassung des 36. Amendments nach den Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens erst ab dem 01.01.2014 international verbindlich anzuwenden ist.

Artikel 2

Enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Gefahrgutverordnung See.

Artikel 3

Die rückwirkende Inkraftsetzung erfolgt im Hinblick darauf, dass nach der Entschließung des Schiffsicherheitsausschusses MSC.328(90) die Bestimmungen des IMDG-Codes 2012, die ab dem 1. Januar 2014 von den SOLAS-Vertragsstaaten verbindlich in Kraft zu setzen sind, zur Erleichterung der multimodalen Beförderung gefährlicher Güter bereits ab dem 1. Januar 2013 auf freiwilliger Basis eingeführt werden können. Um dem Vertrauensschutz der Regelungsadressaten Rechnung zu tragen, wurde vorab im Verkehrsblatt bekannt gemacht, dass soweit Beförderungen ab dem 1. Januar 2013 unter Anwendung der Bestimmungen des IMDG-Codes in der Fassung des 36. Amendments durchgeführt werden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden auf eine Ahndung von Verstößen verzichten, durch die von den noch geltenden Bestimmungen des IMDG-Codes in der Fassung des 35. Amendments abgewichen wird. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für im Hinblick auf das 36. Amendment des IMDG-Codes erlassene begünstigende Verwaltungsakte zu schaffen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**NKR-Nr. 2700: Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft:	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	53.000 €
Davon Bürokratiekosten:	12.000 €
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	21.000 €
Verwaltung	Geringe Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Die Vorschriften für die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern sind in verschiedenen internationalen Codes geregelt. Die Vorschriften für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter sind im sogenannten IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code) enthalten. Dieser beruht auf UN-Modellvorschriften und ist weitestgehend mit den anderen Verkehrsträgern (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff) harmonisiert. Darüber hinaus wird der IMDG-Code in einem zweijährigen Rhythmus geändert. Die Änderung der vorliegenden Verordnung dient der Inkraftsetzung des IMDG-Codes in der Fassung des 36. Amendments und der Änderung weiterer internationaler Codes über die Beförderung gefährlicher Güter.

Erfüllungsaufwand:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger. Für die Wirtschaft entsteht durch die internationalen Vorgaben einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 53.000 Euro (davon 12.000 Euro Bürokratiekosten) aufgrund der Pflicht zur Herstellung von Lithiumbatterien unter einem Qualitätssicherungsprogramm. Unter der Annahme, dass alle Hersteller bereits über Qualitätssicherungsprogramme verfügen, sind die vorhandenen Systeme hinsichtlich der Vorgaben des IMDG-Codes zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 21.000 Euro entsteht aufgrund der Pflicht der Unterweisung von Beschäftigten, die mit Kühl-/Konditioniermitteln bei der Beförderung

umgehen. Geringer Aufwand entsteht für die Dokumentation dieser Mittel im Beförderungspapier sowie für die einmalige Anpassung der Software für den zusätzlichen Eintrag im Beförderungspapier. Für die Verwaltung des Bundes entsteht aufgrund des 36. Amendments des IMDG-Codes im Einzelfall geringer Aufwand. Dies betrifft im Wesentlichen die Mitteilung von schwerwiegenden Zuwiderhandlungen an die zuständigen ausländischen Behörden, die Ausnahmegenehmigung von dieser Verordnung in bestimmten Fällen sowie das Ausstellen einer Bescheinigung (enthält Merkmale der Ladung, die vorgeschriebene Bedingung für die Beförderung, Umschlag der Ladung) nach IMSBC-Code.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatteerin